TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM ~~15.09.1977~~ - (BGBl. I.S. 1763); GEÄND.D.D. V O VOM ~~19.12.1986~~ (BGBl. I.S. 2665) - 23.01.1990

1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.(§ 9 (1) 10 BauGB)
1.1 SICHTDREIECKE, INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUND-STÜCKSFLÄCHEN - SICHTDREIECKE - SIND BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDIGUNGEN IN EINER HÖHE VON MEHR ALS 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ZULÄSSIG.
2.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG.(§ 9(1) BauGB + § 1(6) BauNVO)
2.1 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1- BIS -11- SIND AUFGRUND § 1 (6) BauNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄß § 4 (3) BauNVO - UND ZWAR :
NR. 1 BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES - SOWIE
NR. 3 ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE
ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2.2 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -3- BIS -11- WERDEN AUFGRUND § 1 (6) BauNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEM. § 4 (3) BauNVO - UND ZWAR :
NR. 2 SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ;
NR. 4 GARTENBAUBETRIEBE ;
NR. 5 TANKSTELLEN ;
N I C H T BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.
2.3 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1- UND -2- WERDEN AUFGRUND § 1(6) BauNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEM. § 4 (3) BauNVO - UND ZWAR :
NR. 4 GARTENBAUBETRIEBE ;
NR. 5 TANKSTELLEN ; S O W I E
NR. 6 STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG FF.
N I C H T BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.
3.0 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE. (§ 9(1) BauGB + ~~§ 17(3) BauNVO~~) § 16 (6) BauNVE)
3.1 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1- UND -2- SIND ZUR BETONUNG DER FUNKTION ALS HAUPTZOSGÄFTSBEREICH UND DER HAUPTFUSSGÄNGERLAGE,(GEFL. MARKT- FROMMA-HEINRPLATZ/ BOOTSLIEGER) AUSNAHMEN VON DEN FESTGESETZTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZUGUNSTEN EINES III. VOLLGESCHOSSES ZULÄSSIG, WENN DAS FESTGESETZTE MAß DER BAULICHEN NUTZUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD UND DIESES III. VOLLGESCHOß FORMAL NUR ALS DACHGESCHOß IN ERSCHEINUNG TRITT. (Z.B. MITTELS MANSARDDACH)
3.2 IN DEM WA-TEILGEBIET -11- IST ZUR SIGNALHAFTEN BETONUNG - ORTSENDE/ORTS-BEGINN - IN DORTIGEN SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSREIHEN (ECKE BEIGSTRAßE / FUßWEG -1-) EINE AUSNAHME VON DER FESTGESETZTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZUGUNSTEN EINES 3-GESCHOSSIGEN SOG. " WÄCHTERS " ZULÄSSIG, WENN DAS FESTGESETZTE MAß DER BAULICHEN NUTZUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD - UND DER " WÄCHTER " ENERGIEMÄßIG ! MIT DEN HAUPTBAUKÖRPERN VERBUNDEN WIRD.

4.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.(§9(4)BauGB I.V.M.§82(1)LBO S.-H. VOM
4.1 AUSGEWÄHLT/ FASSADENGESTALTUNG =ZULÄSSIG SIND= - 24.02.1983
FÜR DAS WA-TEILGEBIET -1- SIND NUR ROTE ZIEGELFARBEN ZULÄSSIG. UNTERGEORD-NETE FASSADENTEILE -(BIS MAX. 40% DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN INCL.DER FENSTER- TÜR- + TORFLÄCHEN ZUSAMMENGERECHNET)- SIND ABWEICHEND AUCH IN ANDE-REN MATERIALIEN + FARBEN ZULÄSSIG.
4.2 DACHEINDECKUNG -ZULÄSSIG SIND=:
a) FÜR DIE WA-TEILGEBIETE -1- BIS -11- NUR ROTE, ROTBRAUNE BIS DUNKELTU-RKIS PFANNENEINDECKUNGEN.
5.0 ANSCHLUß ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN.(§ 9 (1) 11 BauGB)
5.1 MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN. EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN V.D.JÜRE-GEN FAHRBAHNKANTEN DES AUF DER PLANZEICHNUNG UNTER 'STRAßEN- + WEGE-PROFILEN' JEWEILS ANGEGEBENEN MINDESTABSTAND VON 0,50 m EINHALTEN.
6.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN.(§ 9 (1) 25 a+b) BauGB)
a) DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN UND UNTER ' BAUM - UND STRAUCHARTEN' NÄHER BEZEICHNETEN ANPFLANZUNGEN -(IN ART + UMFANG)- SIND SATZUNGSGEGENSTANDTEIL DES B-PLANES NR. 10 .
b) DER IN DER PLANZEICHNUNG MIT [E] = ERHALTUNGSGEBOT IN WA-TEILGEBIET -11- FESTGESETZTE BEREICH IST KNICKÄNTLICH, (D.H. AUFGESTOCKT AUF EINEN MIND. 0,60 m HOHEN ERDWALL UND ALS SOG. 'BUNTER KNICK') HERZU-RICHTEN UND NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRÄUCHERN AUF MIND. 2,50 m BREITE ZU BEPFLANZEN. VORHAND. PFLANZBESTAND DORT IST ZU ERHALTEN BZW. ZU ERGÄNZEN. DIE BEPFLANZUNG IST SPÄTESTENS NACH IN-ANSPRUCHNAHME DER DORTIGEN PLANNUTZUNG HERZUSTELLEN.
c) DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT [A] = ABSCHIRMUNG FESTGESETZTEN FLÄCHI-GEN BEPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS FOLGENDER ARTEN =VIE:STIELEICHE, ESPE, BERG- + FELDAHORN, SCHLEHDORN, SANDDORN, KREUZDORN, WEIßDORN, HUNDSROSE, WILDAPFEL-WILDBIRNE, VOGELBEERE, EKLE, PFAFFENHÜTCHEN, WILDE BROMBEERE + HOLUNDER HERZUSTELLEN.
7.0 PRIVATE GRÜNFLÄCHE. (§ 9 (1) 15 BauGB)
a) SOWEIT DIE BEHÖRDENAUFLAGEN ENTSPRECHEN, SIND INNERHALB DER IM B-PLAN FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHE (FLURSTÜCK 62/8) DIE ERRICHTUNG VON BAULICHEN NEBENANLAGEN IN HOLZBAUWEISE UND SOLCHE IM SINNE § 14(1)BauNVO BIS ZU EINER GESAMTGRUNDFLÄCHE VON MAX. 25.0 m² ZULÄSSIG.
b) AUF DEN IN B-PLAN FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHE (FLURSTÜCK 62/8) SIND BEDARFS-STELLP. ZUGUNSTEN DES ANLIEGENDEN GRUNDSTÜCKES (FLURSTÜCK 62/9) IN EINEM UMFANG VON MAX. 10 STÜCK WÄHREND DER SAISONNUTZUNG ZULÄSSIG. HIERBEI SIND OHNE AUSBAU - UND SIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLT - ZU PLAZIEREN, SO DAß HIERDURCH KEINE BELEITRÄCHTIGUNGEN FÜR DIE ANLIE-GENDE WA-NUTZUNG ENTSTEHT.
8.0 SICHERUNG VON GEBIETEN MIT FREMDENVERKEHRSFUNKTIONEN .
8.1 (§ 22 BauGB I.V. MIT § 1 LANDESVERORDNUNG ZUR SICHERUNG VON GEBIETEN MIT FREMDENVERKEHRSFUNKTIONEN VOM 09. FEBRUAR 1988 - GVOBl. SCHL.-H.S.61)
GENEHMIGUNGSVORBEHALT FÜR DIE BEGRÜNDUNG ODER TEILUNG VON RECHTEN NACH DEM WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZ .
FÜR DIE GRUNDSTÜCKE IM GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES NR. 10 UNTERLIEGEN DIE BEGRÜNDUNG ODER TEILUNG VON

1. WOHNUNGSEIGENTUM ODER TEILEIGENTUM (§ 1 DES WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZES)
2. WOHNUNGS- ODER TEILERBBAURECHTEN (§ 30 DES WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZES) UND
3. DAUERWOHNRECHTEN ODER DAUERNUTZUNGSRECHTEN (§ 31 DES WOHNUNGSEIGEN-TUMSGESETZES)

DEM GENEHMIGUNGSVORBEHALT NACH § 22 BauGB .

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 (7) BauGB
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET — § 4 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — §§ 16,17,18 BauNVO
- GZ — GRUNDFLÄCHENZAHL — § 19 BauNVO
- (E) — GESCHOßFLÄCHENZAHL — § 20 BauNVO
- E — ERHALTENSWERTES GEBÄUDE — § 172 (1) BauGB
- GR,FR,LR — MIT GSH-,FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 (1)21 BauGB
  1= ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
  2= ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, VER- U.ENTSORGUNGSTRÄGER
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 16 (5) BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES TEILGEBIETES = UND ZWAR IN BEZUG AUF DIE UNTER-SCHIEDLICHE GESCHOSSIGKEIT BZW. AUF DIE UNTERSCHIEDLICHEN, BAU-GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

BAUWEISE — § 9 (1) 2 BauGB
- o — OFFENE BAUWEISE — § 22 BauNVO
- BAUGRENZE — § 23 BauNVO
- BAUGRENZE MIT LINIE ' 20,0 m DEICHSCHUTZSTREIFEN (G) ' IDENTISCH
- HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH — § 9 (1) 2 BauGB

§ 82 (4) LBO S.H.
- WD = WALMDACH, KWD = KNÜPPELWALMDACH, ZD = ZELTDACH
- 30°-45° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG — § 9 (4) BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1)11+4 BauGB
- STRAßENVERKEHRSFLÄCHE
- STRAßENVERKEHRSFLÄCHE =ALS MISCHFLÄCHE= — SIEHE 'STRAßEN- + WEGEPROFILE'
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ZWECKBESTIMMUNG : P BEDARFSPARKPLATZ =OHNE AUSBAU-/ WIESE
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE — MISCHFLÄCHENANSCHLUß
- ÖFFENTLICHER FUßWEG — STRAßENGRUNDSTÜCKSGRENZE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — TMCL.GRUNDSTÜCKSEINFAHRTEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN — § 9 (1) 4 BauGB
  St = STELLPLÄTZE
- FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN — § 9 (1)4+11 BauGB
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUND-STÜCKSFLÄCHEN - — § 9 (1) 10 BauGB
  HIER: BEREICH DES AUF 20,0 m BREITE REDUZIERTEN DEICHSCHUTZ-STREIFENS GEMÄß § 62a (2) LWG / BZW. SICHTDREIECKE

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — § 9 (1) 12 BauGB
  ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION VORHANDEN)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN — § 9 (1) 15 BauGB
  IMMISSIONS-/ABSCHIRMGRÜN — PARKANLAGE
  PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN — § 9 (1) 17 BauGB
  HIER: BEPFLANZTER ERDWALL ALS EMISSIONSSCHUTZ

ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN + FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN — § 9 (1)25a+b BauGB
- FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN HIER: FLÄCHIGE BEPFLANZUNG; =ABSCHIRMGRÜN=/SIEHE TEXT TEIL -B-
- ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME — PFLICHT ZUM ANPFL.V.BÄUMEN
- VORHANDENE BAUMREIHE = ZU ERHALTEN = — GEPLANTE BAUMREIHUNG
- GEPLANTE GLIEDERUNGSANPFL. — PFLICHT Z.ANPFL.V.HECKEN
  =ART + UMFANG- SIEHE TEXT TEIL -B-

2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — § 9 (5) 1 BauGB
  (FLÄCHEN,BEI DENEN BEBAUUNG BESOND.BAUL. VORKEHRUNGEN (BZW. BEI DENEN BESOND.SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND)
  = FLÄCHEN UNTER + 3,00 m üNN

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORHAND.BAUL.ANLAGEN — KÜNFTIG FORTF.BAUL.ANLAGEN
- ABZUTRAGENDER BEWUCHSVORSCHLAG — FLURGRENZE
- VORH.GRUNDSTÜCKSGRENZEN + — KÜNFTIG FORTF.GRUNDSTÜCKSGR.
- SICHTDREIECKE M.KONSTRUKT.ANG. 1/2 I.METERN I.ABHÄNGIGK.VON V=Km/h — VORH.FLURSTÜCKSBEZEICHNG.
- STRASSENQUERSCHNITT — ABSTUFERFUGEN
- TG-2- TEILGEBIETSBEZEICHNG. — EINBAHNSTRAßE (ANGABE FAHRTRICHTUNG)
- 30,0 m BREITER SCHUTZSTREIFEN LANDGRÄNZT VOM DEICH — GEMÄß § 62a L U G
- AUF 20,0 m BREITE REDUZIERTER SCHUTZSTREIFEN LANDGRÄNZT VOM DEICH (INNERHALB DES BEBAUTEN ORTSLAGE) — GEMÄß § 62a L U G
- 10,0 m BREITER INNERER DEICHSCHUTZSTREIFEN — GEMÄß § 4(3) DKVO

TEIL-A- PLANZEICHNUNG M 1:1000

B-PLAN NR. 10
DER GMD. KELLENHUSEN • KRS.OH

- für ein Gebiet nordwestlich der Deichstraße, südwestlich der Strand-/Lindenstraße gelegen. -

Gebietsbezeichnung: ‚Bebauung im Bereich Hamburger Straße/Birkenweg nebst Umgriff'

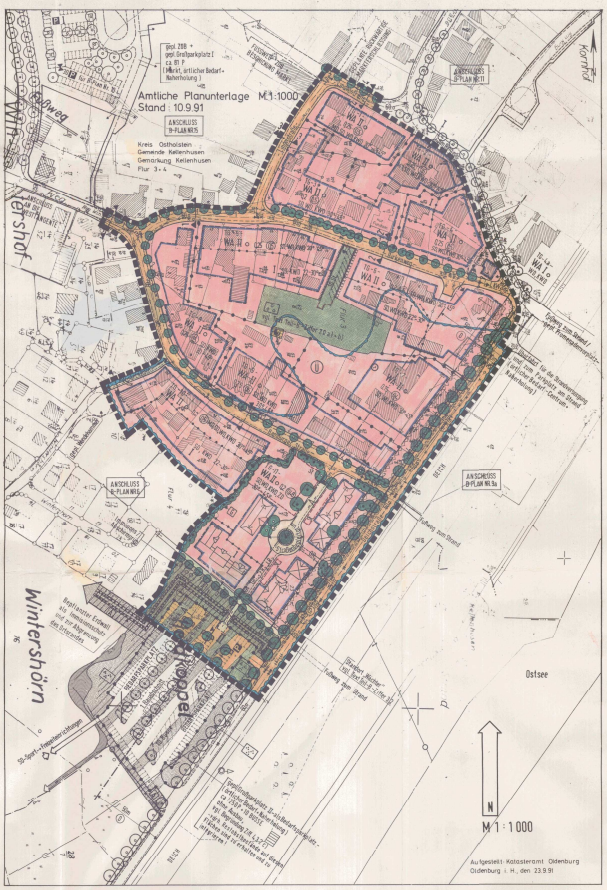

STRASSEN - + WEGEPROFILE M 1:100

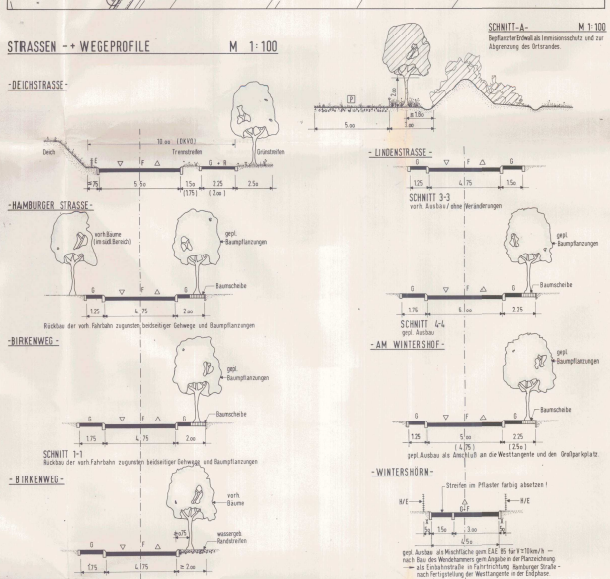

F = Fahrbahn
G = Gehweg
G+F = Machtfläche gem EAE 85
G+R = kombi. Geh- + Radweg
H/E = Hecke bzw Einfriedigung
E = Einfriedigung
A = Mindestabstand der Einfriedigung vgl. Text Teil -B- Ziffer 5.1
P = öffentliche Parkplätze

4.) BAUM - + STRAUCHARTEN

(ERGÄNZEND ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9(1) 25a+b BauGB)

ZUSATZPFLANZUNGEN IM BEREICH DES BIRKENWEGES
- Betula pendula (SANDBIRKE) ; BEI PFLANZUNG H.: 2x V.MIT BALLEN; MIND. 10-12 CM STAMMUMFANG;

EINSEITIGE REIHENPFLANZG.IM BEREICH DER HAMBURGER STRAßE
- Sorbus intermedia (SCHWEDISCHE MEHLBEERE) ; BEI PFLANZUNG H.: 2x V.MIT BALLEN; MIND. 10-12 CM STAMMUMFANG;

EINSEITIGE REIHENPFLANZUNG -FUßWEGDURCHB.'WINTERSHÖRN/DEICHSTR.'
- Sorbus aucuparia var. edulis (EßBARE EBERESCHE) ; BEI PFLANZUNG H.: 2x V.MIT BALLEN; MIND. 10-12 CM STAMMUMFANG;

EINSEITIGE REIHENPFLANZUNG ENTLANG DER DEICHSTRAßE
- Sorbus aucuparia (GEMEINE EBERESCHE) ; BEI PFLANZUNG H.: 3x V.MIT BALLEN; MIND. 12-14 CM STAMMUMFANG;

EINSEITIGE REIHENPFLANZUNG IM BEREICH DER LINDENSTRAßE
- Tilia tomentosa (SILBER-LINDE) ; BEI PFLANZUNG H.: 2x V.MIT BALLEN; MIND. 10-12 CM STAMMUMFANG;

ALS SIGNALPFLANZUNG/TORSYMBOL -ZUFAHRT/ZUGANG TEILGEBIET -11-
- Aesculus carnea 'Briotii' (ROTBLÜHENDE KASTANIE) ; BEI PFLANZUNG H.: 3x V.MIT BALLEN; MIND. 12-14 CM STAMMUMFANG;

ANMERKUNG :
ALLE BÄUME IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM SIND MIT PFLANZ-GRUBEN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIG ZU HALTEN - UND MIT EINER VORRICHTUNG ZUR BEWÄSSERUNG UND DÜNGUNG ZU VERSEHEN.

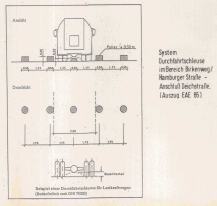

VERKEHRSKONZEPT

Je nach Ausbaustand der Westtangente (während der Saison)

DERZEITIGE VERKEHRSFÜHRUNG

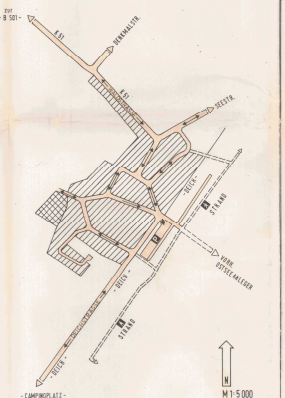

VERKEHRSFÜHRUNG BEIM BAU DER WESTTANGENTE BIS 'AM WINTERSHOF' (1. BAUABSCHNITT)

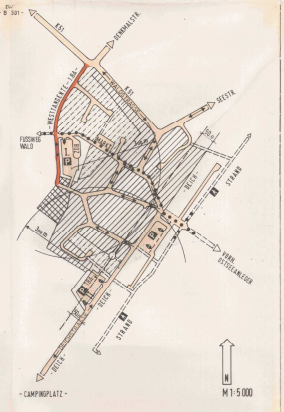

VERHKEHRSFÜHRUNG BEIM BAU DER WESTTANGENTE BIS ZUR DEICHSTRASSE (2. BAUABSCHNITT)

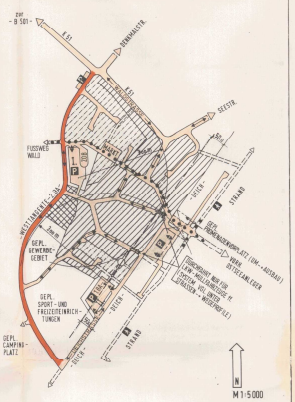

Legende

- Bereitige Siedlungsflächen
- Zusätzliche Wohnbauflächen gemäß Flächennutzungsplan
- Gemischte Bauflächen
- Straßen verk./gepl.
- Fußwege A Strandpromenade
- Geplante Radpfadwegnachse
- P öffentliche Parkplätze (örtlicher Bedarf, Markt, Kaiserheilung)
- Zu- + Abfahrten
- Zulässige Fahrtrichtung
- 1BA 1. Bauabschnitt

SATZUNG

DER GEMEINDE KELLENHUSEN - KREIS OSTHOLSTEIN -

ÜBER DEN

B-PLAN NR. 10

FÜR EIN GEBIET NORDWESTLICH DER DEICHSTRASSE, SÜDWESTLICH DER STRAND-/ LINDENSTRASSE GELEGEN .

GEBIETSBEZEICHNUNG : " BEBAUUNG IM BEREICH HAMBURGER STRAßE / BIRKENWEG NEBST UMGRIFF "

AUFGRUND DER §§ 10 UND 172 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O) - WIED NACH BEKANNTMA-CHUNG DER NEUFASSUNG DER BEIDEN GESETZE VOM 27.08.1987 ..... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE KELLENHUSEN - FÜR EIN GEBIET NORDWESTLICH DER DEICHSTRA-ßE, SÜDWESTLICH DER STRAND-/ LINDENSTRASE GELEGEN - (ÜBERSICHTS-ZEICHNUNG) " BEBAUUNG IM BEREICH HAMBURGER STRAßE / BIRKENWEG NEBST UMGRIFF ") - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1 : 1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN .

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG KELLENHU-SEN, FLUR 3 + 4 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBE-REICHES DES B-PLANES NR. 10 .

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE -1-), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE -2-) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE -3-) I.M. 1 : 5.000 BEIGEFÜGT .

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE - VERTRETUNG VOM ...27.09.1991..... ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN' / 'OSTHOLSTEINER ANZEIGER' AM ...28.09.1991..... ERFOLGT. (ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG)
2436 KELLENHUSEN, DEN ...06.05.1992.....
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABSATZ 1 SATZ 1 BauGB 1987 IST AM .....29.01.1992..... DURCHGEFÜHRT WORDEN ;
2436 KELLENHUSEN, DEN ...06.05.1992.....
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM ...28.06.1991..... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
2436 KELLENHUSEN, DEN ...06.05.1992.....
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM .....12.12.1991..... DEN ENTWURF DES BE-BAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BE-STIMMT.
2436 KELLENHUSEN, DEN ...06.05.1992.....
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ...31.01.1992..... BIS ZUM ...02.03.1992..... WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN .
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEN KÜRZEL UND BEGRÜNDUNG UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST DER JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN 'LÜBE-CKER NACHRICHTEN' / 'OSTHOLSTEINER ANZEIGER' AM ...14.01.1992..... BEKANNT-GEMACHT WORDEN.
2436 KELLENHUSEN, DEN ...06.05.1992.....
BÜRGERMEISTER

DIE KATASTERMÄßIGE BESTAND AM ...09.04.1991..... SOWIE DIE GEOMETRI-SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
2440 OLDENBURG, DEN ...15.11.1991.....
Ob.-Reg.-Verm.-Rat

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANRE-GUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM ...29.07.1992..... GEPRÜFT .
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
2436 KELLENHUSEN, DEN ...29.09.1992.....
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AM ...29.09.1992..... VON DER GE-MEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG ZUM BE-BAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM .....
2436 KELLENHUSEN, DEN ...30.09.1992.....
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGUNGSERLAß IST NACH § 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB AM ...29.09.1992..... DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT UND MIT VERFÜGUNG VOM ...29.09.1992..... AZ: 6.6.1.20.04.125 BESTÄTIGT, DAß
- DIE SATZUNG UNTER BEACHTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN ZUSTANDE KAM ;
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSFEHLER UNBEACHTLICH SIND ;
- (GELTENDMACHUNG SIND DIE ÖRTLICHEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG VERWIESEN WORDEN).
2436 KELLENHUSEN, DEN ...05.10.1992.....
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
2436 KELLENHUSEN, DEN ...06.10.1992.....
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER DURCH DEN DIENSTSTUN-DEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 06.10.1992..... IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN / OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DES ABWÄ-GUNGS SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM ...06.10.1992..... RECHTSWIRKSAM GETRETEN.
2436 KELLENHUSEN, DEN .....
BÜRGERMEISTER

ENTWURFN VON: STADTPLANER UND ARCHITEKT BDA DIPL. - ING. SIEGFRIED SENFFT - WALDSTRAßE 65 - 2420 E U T I N -
2440 EUTIN, DEN 01. FEBRUAR 1988
PLANVERFASSER

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 23.03.92 Az.: 6.6.1.25.3/0.4.83 Jm
Der Landrat des Kreises Ostholstein - Kreisplanungsamt - Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN NR. 10

M 1:1000

GEMEINDE KELLENHUSEN - KREIS OSTHOLSTEIN 18/8/2

PLANUNG :
STADTPLANER - ARCHITEKT BDA DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT -
2420 E U T I N - WALDSTRAßE 65 - TELEFON 04521/2316 -

2420 E U T I N - DEN 01. FEBRUAR 1988

GEÄNDERT + ERGÄNZT 1. AM ...29.09.1992.....
GEÄNDERT + ERGÄNZT 2. AM ...09.09.....
GEÄNDERT + ERGÄNZT 3. AM .....